

Ergänzende Bestimmungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zur AVB Wasser V

Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld ist verpflichtet, seine Kunden gemäß der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) vom 20. Juni 1980 (Bundesgesetzblatt Teil I, S. 750) und dessen nachfolgenden Änderungen, an sein Versorgungsnetz anzuschließen und zu versorgen. Die AVB Wasser V ist unmittelbarer Bestandteil des Versorgungsvertrages zwischen dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld und seinen Abnehmern.

Es werden folgende ergänzende Bestimmungen und Preise des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld zu den allgemeinen Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVB Wasser V) erlassen:

1. Vertragsabschluss (AVB Wasser V § 2)

- 1.1. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des anzuschließenden Grundstückes ab.
- 1.2. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentümergegesetzes vom 15.2.1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, die Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).
- 1.3. Erbbauberechtigte und Eigentümer von Gebäuden auf fremden Grund und Boden (z. B. Ferienhäuser) sind Grundstückseigentümern gleichzusetzen.

2. Antrag

Der Antrag auf Wasserversorgung muss auf einem Antragsformular des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld gestellt werden. Als Anlagen sind bei Neubauten mit einzureichen:

Lageplan des Grundstücks

Grundskizze des Hauses

Anmeldung einer Trinkwasseranlage nach DIN 1988: Diese ist von einem Installationsunternehmen auszufüllen.

3. Grundstücksbegriff

Als Grundstück gilt ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet. Befinden sich auf dem Grundstück mehrere zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, so sind für jedes dieser Gebäude die für Grundstücke maßgeblichen Bedingungen anzuwenden.

4. Wasserpreis und Grundpreis (AVB Wasser V § 4 Abs. 1 + 2)

In das bisherige, **alte Versorgungsgebiet** (die Gemeinden Felm, Gettorf, Lindau, Neudorf-Bornstein, Neuwittenbek, Schwedeneck und Tüttendorf sowie die Grundstücke der dinglichen Mitglieder gemäß Verzeichnis aus den Gemeinden Osdorf, Noer, Altenholz, Dänischenhagen, Strande, Holtsee und Altenhof) übernimmt der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld durch öffentlich-rechtlichen Vertrag zum 01.10.2023 zusätzlich die Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet der Gemeinde Schinkel. Die Verbrauchspreise sind für dieses alte Versorgungsgebiet in Punkt 4.1 genannt.

Die Gemeinden Dänischenhagen und Strande (**neues Versorgungsgebiet**) wurden nach Kauf des dortigen Wasserversorgungsnetzes ab dem 01.10.2015 in den Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld aufgenommen. Bedingt durch den Kauf des Netzes werden hier durch öffentlich-rechtlichen Vertrag für 25 Jahre im gleichen Verhältnis höhere Verbrauchspreise festgelegt. Diese Preise werden unter Punkt 4.2 genannt.

4.1 Preise für das alte Versorgungsgebiet ab dem 01.01.2024

4.1.1. Der Preis pro m³ **Frischwasser** beträgt 1,10 € zzgl. 7 % Mwst. = 1,177 €

4.1.2. Der **Grundpreis** für alle **Anschlüsse** außer Verbundzähler
pro Monat und Zähler beträgt 6,00 € zzgl. 7 % Mwst. = 6,420 €

4.1.3. Der **Grundpreis** für **Weidemesser** pro Monat und Zähler beträgt
6,00 € zzgl. 7 % Mwst. = 6,420 €

4.1.4. Der **Grundpreis** für **Anschlüsse mit Verbundzähler**
pro Monat und Zähler beträgt 22,30 € zzgl. 7 % Mwst. = 23,861 €

4.2. Preise ab dem 01.01.2024 für das neue Versorgungsgebiet der Gemeinden Dänischenhagen und Strande

4.2.1. Der Preis pro m³ **Frischwasser** beträgt 1,93 € zzgl. 7 % Mwst. = 2,065 €

4.2.2. Der **Grundpreis** pro Monat und Zähler in den neuen Versorgungsgebieten der
Gemeinden Dänischenhagen und Strande beträgt 8,52 € zzgl. 7 % Mwst. = 9,116 €

4.3. Bauwasser

Für Bauwasser wird für jedes Gebäude pro Wohneinheit eine einmalige Bauwasserpauschale erhoben: 84,11 € zzgl. 7 % Mwst. = 90,00 €

4.4. Für Wasserverbrauch bei Feuerwehrrübungen wird eine Jahrespauschale von 5,61 € zzgl. 7 % Mwst. = 6,00 € je Hydrant von der Gemeinde erhoben, auf deren Gebiet sich der Hydrant befindet.

4.5. Die gesetzliche Wasserabgabe auf gefördertes Rohwasser ist im Wasserpreis berücksichtigt. Sofern mehr als 1.500 m³ Wasser im Veranlagungszeitraum abgenommen werden, können sich Gewerbebetriebe als Endverbraucher auf Antrag von der erhöhten Wasserentnahmeabgabe befreien lassen (§2 Abs. 2 LWAG). Der Differenzbetrag in Höhe von derzeit 0,04 €/m³ wird dann erstattet.

5. Kosten für Hausanschlüsse und Versorgungsleitungen

5.1. Anschlusskosten

5.1.1. Der Grundstückseigentümer hat dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld mit Erstellung eines Wasseranschlusses einen Grundbetrag zu zahlen. Dieser beträgt je Anschluss bis zu einer Länge von 25 m ab Anbohrung an die Versorgungsleitung - ohne Erdarbeiten

- mit Wassermesser Q₃4 1.121,50 € (netto) zzgl. 7 % Mwst. = 1.200,00 € brutto

- mit Wassermesser Q₃10 1.355,14 € (netto) zzgl. 7 % Mwst. = 1.450,00 € brutto

Erdarbeiten und Hausanschlüsse mit größeren Wassermessern sowie Weidmesser werden nach Aufwand abgerechnet.

5.1.2. Die Herstellung des Hausanschlusses setzt sich aus dem Aufwand zusammen, der für den Anschluss erforderlich ist, um das Wasser aus der Versorgungsleitung (Anbohrung) des Verbandes bis zum Absperrventil hinter der Messeinrichtung auf dem anzuschließenden Grundstück gelangen zu lassen.

5.1.3. Der Anschlussnehmer hat die tatsächlichen Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung der Anlage des Anschlussnehmers erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, zu erstatten.

5.1.4. Der Anschlussnehmer kann in Abstimmung mit dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld Eigenleistungen erbringen. Ausgenommen hiervon sind die Verlegungen, Montagen und die dazugehörigen Materiallieferungen. Die Eigenleistungen beschränken sich auf Erd- und Stemmarbeiten.

5.1.5. Vor Erstellung des Hausanschlusses kann der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld eine angemessene Vorauszahlung verlangen.

5.1.6. Die Hausanschlussleitung auf dem Grundstück - außerhalb wie innerhalb des Gebäudes - muss leicht zugänglich sein. Nach den gültigen technischen Regeln darf ihre Trasse weder überbaut (z. B. Müllbox, Stützmauer, Treppe), noch mit aufwendigen Sträuchern und Bäumen überpflanzt sein oder eine ungewöhnlich hohe Erdüberdeckung haben. Bei Nichteinhaltung entstehende Kosten werden bei Reparatur oder Erneuerung nach Aufwand in Rechnung gestellt. Außerdem sind die Aufwendungen für die über den üblichen Rahmen hinausgehende Oberflächenausstattung zu erstatten.

5.1.7. Schäden innerhalb der Kundenanlage müssen von einem Installationsunternehmen ohne Verzug beseitigt werden.

5.2 Versorgungsleitungen

5.2.1. Der Anschlussnehmer zahlt bei Anschluss an das Leitungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung einen Zuschuss zu den Kosten der Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Versorgung dienenden örtlichen Verteilungsanlagen (Baukostenzuschuss gemäß AVB Wasser V), sofern nicht ein gesonderter Erschließungsvertrag geschlossen wird.

5.2.2. Der Baukostenzuschuss des Anschlussnehmers für die Erstellung oder Verstärkung der örtlichen Verteilungsanlagen wird ermittelt aus dem Verhältnis der anrechenbaren Wohnungseinheiten des Anschlussnehmers der im Versorgungsgebiet der örtlichen Verteilungsanlage insgesamt anrechenbaren Grundstücke.

5.3 Kosten für Entwurf, Bauleitung und Verwaltung

Für alle vom Wasserbeschaffungsverband ausgeführten Arbeiten sind für Entwurf, Bauleitung und Verwaltung jeweils 5 %, insgesamt 15 % Kosten zu zahlen.

6. Inbetriebsetzung (AVB Wasser V § 13 Abs. 2, 3 / § 15 Abs. 2 / § 33 Abs. 3)

6.1. Die Inbetriebsetzung einer Kundenanlage (Anlage hinter dem Hausanschluss mit Ausnahme der Messeinrichtung des Verbandes) ist bei dem Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld über das Installationsunternehmen auf einem vom Verband zur Verfügung gestellten Vordruck (Fertigmeldung) zu beantragen. Satz 1 gilt entsprechend für jede Erweiterung und wesentliche Veränderung der Kundenanlage.

6.2. Der Kunde trägt die tatsächlichen Kosten für die Stilllegung, Wassersperre, Drosselung, Wiederinbetriebsetzung, den Wassermesserwechsel nach Frostscha den und die Überprüfung des Zählwerkes auf Wunsch des Kunden, mindestens jedoch 67,23 € netto bzw. 80,00 € brutto incl. 19 % Mwst.

7. Ablesung und Abrechnung, Abschlagszahlungen (AVB Wasser V § 20 und 25)

7.1. Die Zählerablesung und Rechnungsstellung erfolgt einmal jährlich. Der Abrechnungszeitraum beginnt am 1.10. eines Jahres und endet am 30.9. des folgenden Jahres. Die Ablesung und Abrechnung erfolgt jeweils im IV. Quartal. Der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld erhebt vierteljährliche Abschläge, Zahlungstermine hierfür sind der 15.2., 15.5. und 15.8..

7.2. Die Zahlungspflicht des Kunden für den Grundpreis beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf die Fertigstellung des Anschlusses folgt, sie endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgung entfällt.

Ferner sind die tatsächlichen Verbrauchskosten lt. Ablesung der Messeinrichtung ab Übernahme der Wasserversorgungsanlage bis zur Veräußerung des Grundstücks bzw. bis zur Stilllegung eines Wasseranschlusses vom jeweiligen Grundstückseigentümer zu zahlen.

7.3. Wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grunde Wasser ungenutzt abläuft, hat der Kunde dieses durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu bezahlen.

8. Hydrantenbenutzung (AVB Wasser V § 22 Abs. 2)

Wird Wasser aus Hydranten nicht im Rahmen der Feuerschutzmaßnahmen, sondern zu anderen vorübergehenden Zwecken entnommen, ist dafür ein Hydrantenstandrohr des Wasserbeschaffungsverbandes Dänischer Wohld gegen Sicherheitsleistung zu verwenden. Eigene Standrohre sind nicht zugelassen.

9. Verzugskosten (AVB Wasser V § 27 Abs. 2)

Zahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Rechnung fällig, ausgenommen hiervon sind die Abschlagszahlungen, die jeweils am 15.02., 15.05., und 15.08. fällig sind. Bei Zahlungsverzug des Kunden erhebt der Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld, wenn er erneut zur Zahlung auffordert, eine Mahngebühr von 2,50 € je Mahnung. Daneben werden Verzugszinsen gemäß BGB erhoben.

10. Datenverarbeitung (zu § 5 Abs. 1 LDSG)

Zur Ermittlung der Zahlungspflichtigen und zur Festsetzung der Entgelte ist die Erhebung folgender Daten gemäß § 10 Abs. 4 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 1 LDSG bei Kataster- und Grundbuchämtern, Gemeinden, Ämtern und Behörden zulässig: personenbezogene Daten, grundstücksbezogene Daten, Verbrauchsdaten von Wasser, soweit diese zur Berechnung im Einzelfall erforderlich sind. Die Daten dürfen von der Daten verarbeitenden Stelle nur zum Zweck der Verbrauchsabrechnung weiterverarbeitet werden. Der WBV teilt den Berechtigten (Ämter, Gemeinden) für die Berechnung der Abwassergebühren die Verbrauchsmengen des Wasserbezugs mit.

11. Umsatzsteuer

Die privatrechtlichen Preise sind im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ein Entgelt und unterliegen den gesetzlich vorgeschriebenen Mehrwertsteuersätzen.

7 % für Wasserlieferung

7 % für Hausanschlussleitungen, sofern die Anschlussleitungen an den späteren Wasserbezieher erbracht wird

19 % für weitere eigenständige Leistungen

12. Inkrafttreten

Diese Preise, Bedingungen und Hinweise treten zum 01.07.2024 in Kraft.

Schwedeneck, den 08.05.2024

Wasserbeschaffungsverband Dänischer Wohld

(.....)
Verbandsvorsteher

(.....)
Mitglied des Verbandsausschusses